
S 1 KA 628/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KA 628/04 ER
Datum	10.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 213/04 KA-Er
Datum	26.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 10.09.2004 wird verworfen.

II. Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 440 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.
Mit der Beschwerde wird isoliert die Kostenentscheidung im Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 10.09.2004 angegriffen.

Mit Beschluss vom 10.09.2004 hat das Sozialgericht der Beschwerdegegnerin (Bg.) unter-sagt, sich gegenüber den Dienstplanerstellern, anderen Vertragsärzten oder sonst in der Öffentlichkeit dahingehend zu äußern, dass die Beschwerdeführerin (Bf.) nicht berechtigt sei, in einer für sie selbst bereitschaftsdienstfreien Schicht persönlich die Vertretung eines einzelnen anderen Vertragsarztes für dessen Bereitschaftsdienst zu übernehmen, wenn der Praxissitz des Vertretenen in einem anderen Bereitschaftsdienstbereich liegt.

Die Bg. wurde weiterhin nach näheren Maßgaben zur Information verpflichtet, dass die Bf. nach Auffassung des Sozialgerichts Dresden berechtigt ist, in einer Schicht ohne eigene Einteilung zum Bereitschaftsdienst gegebenenfalls auch außerhalb des eigenen Dienstbereichs persönlich die Vertretung maximal eines anderen Vertragsarztes für dessen Bereitschaftsdienst zu übernehmen. Im Übrigen hat das Sozialgericht den Antrag der Bf. abgewiesen. Von den Kosten des Verfahrens hat das Sozialgericht der Bf. 80 %, der Bg. 20 % sowie der Bf. die aufgrund der Anrufung des Verwaltungsgerichts entstandenen Mehrkosten auferlegt.

Die am Montag, dem 11.10.2004, eingelegte Beschwerde hat die Beschwerdeführerin auf die Kostenentscheidung des sozialgerichtlichen Beschlusses beschränkt. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die von ihr gestellten Anträge überwiegend keinen Erfolg gehabt hätten. Die Frage der eigenen Vertretungsmöglichkeit für andere Vertragsärzte sei in etwa gleichwertig mit der Frage der Vertretungsmöglichkeit unter Mitwirkung der angestellten Ärzte zu beurteilen. Dementsprechend komme allenfalls eine hälftige Kostenteilung in Betracht. Auf richterlichen Hinweis hat die Bf. an der Zulässigkeit der auf die Kostenentscheidung beschränkten Beschwerde festgehalten. Die isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren sei mangels einer ausdrücklichen Regelung nicht unzulässig. Die inzidente Nachprüfung der Hauptsacheentscheidung sei nicht notwendig. Lediglich dessen Ergebnis müsse auf die Kostenentscheidung übertragen werden.

II.
Die von der Bf. auf die Kostenentscheidung beschränkte Beschwerde ist nicht zulässig. Nach [Â§ 202 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) i.V.m. [Â§ 99 Abs. 1 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) ist die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Diese Vorschrift gilt auch für das SGG, soweit das SGG keine davon abweichende oder eine diese Vorschrift wiederholende speziellere Regelung enthält (vgl. [Â§ 144 Abs. 4 SGG](#) und [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 158 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung \[VwGO\]](#)). Zwar enthalten die Verfahrensvorschriften über die Beschwerde in den [Â§Â§ 172 ff. SGG](#) keinen ausdrücklichen Ausschluss der isolierten Anfechtung der Kostenentscheidung. [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 99 Abs. 1 ZPO](#) ist aber anwendbar, weil es sich hierbei um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, der auch für das Beschwerdeverfahren zu gelten hat.

Im SGG hat dieser Grundsatz in [Â§ 144 Abs. 4 SGG](#) Eingang gefunden. Danach ist das Rechtsmittel der Berufung ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt. In anderen Prozessordnungen ist der Grundsatz deutlicher zum Ausdruck gekommen. Gemäß [Â§ 158 Abs. 1 VwGO](#), dem die Vorschrift in [Â§ 144 Abs. 4 SGG](#) nachgebildet ist, ist die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Eine gleichlautende Regelung findet sich in [Â§ 99 Abs. 1 ZPO](#). Deren Sinn und Zweck liegen ebenso wie [Â§ 144 Abs. 4 SGG](#) darin, die oberen Gerichte

von Rechtsmitteln zu entlasten, die nur wegen der Kosten eingelegt werden (BVerwG [DVBl. 1963, 522](#)). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient Ähnlich wie die Berufungsbeschränkung in [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) und des Ausschlusses gemäß [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 158 Abs. 2 VwGO](#) der Prozessökonomie und soll "stets" das Rechtsmittel ausschließen, wenn es sich "nur" um die Kosten des Verfahrens handelt (Gesetzesbegründung in [BT-Drucks 12/1217 S. 52](#)). Der Ausschluss soll außerdem verhindern, dass das Rechtsmittelgericht die nicht angefochtene Hauptsacheentscheidung zumindest inzident mit nachprüfen muss, weil von dieser letztlich auch die Kostenentscheidung abhängt (BSG, Beschluss vom 13.07.2004, [B 2 U 84/04 B](#)). Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 2 VwGO](#).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§ 63 Abs. 2](#), [53 Abs. 3 Nr. 4](#), [52 Abs. 1](#), [72 Abs. 1 Nr. 1 GKG](#) i.d.F. des KostRMoG und war entsprechend der Angaben der Bf. mit der Differenz der von ihr geltend gemachten Kostenbelastung auf 440 EUR festzusetzen.

Dieser Beschluss ist endgültig ([Â§ 177 SGG](#), [Â§ 68 Abs. 1 Satz 4](#) i.V.m. [Â§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#) i.d.F. des KostRMoG).

Dr. Estelmann Strahn Steinmann-Munzinger

Erstellt am: 19.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024